

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Landeswaldoberförsterei Lübben

Organisationshinweise und Festlegungen für die Verwaltungsjagd 2022/23

1. Ziel des LFB sind naturnahe Dauerwälder, die unter vorrangiger Beachtung der Schutz- und Erholungsfunktion bewirtschaftet werden.
2. Die überall zu hohen Wildbestände führen zum Verlust von Biodiversität und bringen große qualitative, zeitliche und gesundheitliche Einbußen bei der Verjüngung mit sich.
3. Zielorientierte Jagd ist deshalb zur Etablierung einer naturnahen und artenreichen Waldentwicklung sowie gesunder Wildbestände unerlässlich, insbesondere im Angesicht des Klimawandels.
4. Das Reh ist dabei die Schlüsselart, nach der die Jagd ausgerichtet wird. Von allen Jägerinnen und Jägern wird erwartet, im Laufe eines Jagdjahres mindestens 5 Rehe auf der Einzeljagd zu erlegen.
5. Rot-, Dam- und Schwarzwild ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit und im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen sowie des Abschussplans zu erlegen.
6. Die Jagd auf alles andere Wild ist verboten. Einzige Ausnahme ist die Jagd auf sog. „Raubwild“ in den Auswilderungsgebieten des Auerhuhns, namentlich den Verwaltungsjagdbezirken Rochau, Sieb, Tannenbusch und Gahroer Buchheide sowie auf die Neozoen Waschbär, Marderhund und Mink.
7. Entsprechend der Maßgabe zur verstärkten Schwarzwildreduktion im Zuge der ASP-Bekämpfung, wird ab sofort die Kirrung verboten. Einzige Ausnahme ist der Netzfang.
8. Es gilt konsequente Intervallbejagung. Vom 16.01. bis 15.04. und vom 01.06. bis 31.07 herrscht Jagdruhe. Einzige Ausnahme ist der Netzfang.
9. Es ist verboten Wildäcker und Wildwiesen anzulegen, zu bearbeiten und zu bestellen sowie Lock- und Futtermittel gleich welcher Art zu verwenden.
10. Feste Pirschbezirke gibt es nicht. Alle Begehungsscheininhaber*innen können in Absprache mit der zuständigen Revierleitung auf der ganzen Fläche des entsprechenden Reviers jagen.

Lübben, den 22.03.2022



gez. Jörg Dunger
Leiter der Landeswaldoberförsterei